

STATUTEN des Vereins

SICHTBARE-LEBENSHILFE



§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen
SICHTBARE-LEBENSHILFE
und hat seinen Sitz in Wien.
- 1.2. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Wien, Wien – Umgebung, ganz Österreich als auch weltweit. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.3. Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.
- 1.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet und nicht konfessionell oder parteipolitisch gebunden.
- 1.5. Der Verein grenzt sich klar ab gegen:
 - Gewaltbereitschaft
 - Sexismus
 - Rassismus
 - Ausländerfeindlichkeiten

§ 2: Zweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist es

Die Vision das Ziel ist mit Hilfe gesammelter Sach- und Geldspenden sowie der im § 3 erwähnten Tätigkeiten und Mittel

- Förderung des notwendigen Bedarf sowie
- unmittelbare Unterstützung des Lebensbedarfs
- sowie auch in allen Lebenslagen
- Hilfe bei Amtswegen
 - Formulare Bereitstellung, Infomaterial
 - Ausfüll Hilfen
 - Offline
 - Online
- Förderung, Unterstützung und mögliche Verbesserung der Wohnverhältnisse, Lebensstil
- Soziales Netzwerk im Alltag für Sozial schwache, bedürftige, hilfesusuchende Menschen
- Förderung und Unterstützung bei regelmäßigen Treffen zur Motivation und Stärkung des Selbstwertgefühles
- Hilfe zur Selbsthilfe

regional wie auch weltweit sozial schwach bedürftige Menschen zu unterstützen.

- 2.2. Die Zielsetzung, durch Ansprache von natürlichen und juristischen Personen Genus tauglicher Nahrungsmittel und andere Güter des täglichen Bedarfs als

Spende zu erhalten.

2.2.1. Hierzu werden Kooperationen mit:

- Wirtschaftsbetrieben
- Handel
- Industrie
- Landwirtschaft
- Großmärkten
- Und vielen mehr Weltweit

eingegangen, die Produkte gratis dem Verein überlassen.

2.2.2. Die gesammelten Güter dienen zur Verbesserung und Weitergabe des Täglichen Bedarfs, wie auch in allen Lebenslagen für sozial schwache bedürftige Menschen, sozialen Projekten und Organisationen die sozial schwache bedürftige Menschen unterstützen.

2.3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.

2.4. Die Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
Etwaige Gewinne dürfen nur Statuten gemäß verwendet werden.

2.5. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO)

§ 3: Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1. Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

3.1.1. Das abholen und einsammeln von Genus tauglichen Nahrungsmittel und anderen Gütern des Täglichen Bedarfs.
Direkte Weitergabe an sozial schwache bedürftige Menschen.

3.1.2. Die Gewinnung von:

- Sponsoren
- Spendern
- Förderungen
- Ehrenamtlichen Helfer/innen
- Freiwillige Helfer/innen

sowie der Aufbau eines breiten Netzwerks und eine Zusammenarbeit mit engagierten Firmen als Warenspende.

3.1.3. Eine weltweite Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Vereinen, Projekten, Organisationen die im sozialen, ökologischen, wirtschaftlichen Bereich tätig sind.

3.1.4. Sichtbarmachen von armutsverursachenden Strukturen in unserer Gesellschaft.

3.1.5. Aufzeigen Möglicher Maßnahmen zur Beseitigung und Vermeidung

von Armut und sozialer Ausgrenzung in unserer Gesellschaft.

- Eine Ausgabestelle der Genus tauglichen Nahrungsmittel
- Eine Sachspenden Ausgabe
- Bewusstseinsbildende Arbeit
 - Workshop
 - Information Veranstaltungen
 - Vorträge
 - Diskussionsrunden
 - Vernetzung & Veranstaltungen, Angebote in Wien, Weltweit
 - Eventveranstaltungen / Tanzabende
 - Raumvermietung für Tagesmitgliedschaft und bestehende Mitglieder für persönliche Eventveranstaltungen
 - Symposion /Stammtischrunden
 - tägliche Treffen mit Konsum (Kaffee, Kuchen usw.) für einen Leist baren Beitrag
 - Bastelstunden / Koch & Back Stunden einfach und günstig
- Bereitstellung von Infrastruktur
- Bereitstellung von
 - Computer
 - Drucker
 - Scanner
 - Fotoapparat
 - Internet
 - Fernseher
 - Telefon
 - E-Mail
- Bereitstellung von Getränken und Snacks

3.2. Der Zweck des Vereins soll durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden:

3.2.1.

- Mitgliedsbeiträge
- Tagesmitgliedschaft
- Wochenendmitgliedschaft die in der angegebenen Kalenderwoche von Donnerstag bis Samstag gültig ist
- Spendengelder
- Unkostenbeiträge
- Beitritt gebühren
- Spenden / Sammlungen
- Förderungen
- Bausteinaktionen
- Vermächtnisse
- Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Unterstützungen durch Privatpersonen
- Unterstützungen durch Unternehmen
- Ertrag aus Veranstaltung und Vereins eigenen Veranstaltungen
- Erlöse
- Sponsoring / Sponsorenleistung
- Sonstige Zuwendungen
- Flohmärkte

- Verkauf Vereinseigener Publikation
 - Werbeeinnahmen
- 3.2.2. die Bekanntmachung des Vereins mittels
- eigener Webseite
 - Soziale Netzwerke
 - Presse
 - Rundfunk
 - Fernsehen
 - diverse Medien
 - diverse vor Ort Werbemittel Bekanntmachung
 - Empfehlungsmarketing / Mundpropaganda
- 3.2.3. Eine gezielte Ansprache von Entscheidungsträgern in
- Wirtschaft
 - Medien
 - Politik
 - Kunst
 - Kultur
 - Institutionen
- um diese für eine Unterstützung des Vereins sowie seiner Aktivitäten zu gewinnen.
- 3.2.4. Die Bereitstellung sowohl Digitaler als auch Analoger Medien zu Bekanntmachung der Projekte und aktiven Mitwirkung zu Erreichung der Ziele des Vereins.
- 3.2.5. Die Beschäftigung von Vereinseigenen oder Beauftragten externen Personen und Institutionen im In- und Ausland den Vereinszweck unterstützen oder zu dessen Qualitätssicherung beitragen.
- 3.2.6. Die Kontaktherstellung und Kooperation mit dem Vereinen, Projekten, Organisationen wodurch jeder Interessent leicht die Möglichkeit erhält sich aktiv für die Bekanntwerdens des Vereins und dessen Vision und Zielsetzung einzusetzen.
- 3.2.7. Zur Umsetzung und Gewährleistung der oben genannten Aufgaben kann Personal angestellt werden.
- 3.2.7.1. hierzu ist eine Kooperation mit einem Arbeits-Markt-Service - AMS und anderen Unternehmen für eine Zeitspanne ab 6 Monaten, um eine mögliche Überlassungsvereinbarung vorgesehen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche Tagesmitglieder, Wochenendmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.

- 4.3. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.
- 4.4. Tagesmitglied sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit nur Tageweise nutzen möchten vor allem durch einen Mindestbeitrag unterstützen.
- 4.5. Wochenendmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeiten in der angegebenen Kalenderwoche von Donnerstag bis Sonntag vor allem durch einen Mindestbeitrag unterstützen.
- 4.6. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung einer festgelegten Mindesthöhe unterstützen.
- 4.7. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, sowie mehrsprachige Mitglieder, die ein Multikulturelles Sein unterstützen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Aufnahme als ordentliches und außerordentliches Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die nachweislich genannte Kriterien erfüllen und ein förmliches Ansuchen stellen.
- 5.2. Die Aufnahme als Tagesmitglied und Wochenendmitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die nachweislich genannte Kriterien erfüllen und ein förmliches Ansuchen stellen.
- 5.5. Fördermitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein regelmäßig finanziell mit einer festgelegten Mindesthöhe unterstützen.
- 5.6. Die Aufnahme als ordentliches und außerordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 5.7. Die Aufnahme als Tagesmitglied und Wochenendmitglied ist schriftlich und vor Ort beim Vorstand zu beantragen.
- 5.8. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.9. Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten bekannt gegeben.
Ab diesem Zeitpunkt verfügt er über alle Mitgliedsrechte und Pflichten.
 - 5.9.1 Die Aufnahme als Tagesmitglied wird dem Kandidaten bekannt gegeben.
Ab diesem Zeitpunkt verfügt das Tagesmitglied für 24 Stunden über alle Mitgliedsrechte und Pflichten.

- 5.9.2. Die Aufnahme als Wochenendmitglied wird dem Kandidaten bekannt

gegeben.

Ab diesem Zeitpunkt verfügt das Wochenendmitglied von Donnerstag bis Sonntag der angegebenen Kalenderwoche über alle Mitgliedsrechte und Pflichten.

- 5.10. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen vom Vorstand verweigert werden.
- 5.11. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Statuten. Zuvor durch den Gründer.
- 5.12. Eine Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich beantragt und nach Erfüllung der oben genannten Kriterien erworben werden.
- 5.13. Ein entrichteter Mitgliedsbeitrag zählt – so keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde – ausschließlich für das betreffende Kalender Jahr.
- 5.14. Mitgliedsbeiträge die im Beitrittsmonat entrichtet werden, gelten für das Folgejahr. Eine Rückforderung ist nur bei Verweigerung der Mitgliedschaft zulässig.
- 5.15. Tagesmitgliedsbeiträge die am Beitragstag entrichtet werden, gelten für einen Tag. Also 24 Stunden. Eine Rückforderung ist nur bei Verweigerung der Mitgliedschaft zulässig.
- 5.16. Wochenendmitgliedsbeiträge die am Beitragswochenende entrichtet werden, gelten in den angegebenen Kalenderwochen von Donnerstag bis Sonntag. Eine Rückforderung ist nur bei Verweigerung der Mitgliedschaft zulässig, sofern nicht an einem der angegebenen Tage das Vereinszweck und die Vereinstätigkeit genutzt wurde.
- 5.17. Über die Mitgliedschaft wird ein Schriftliches Mitgliederverzeichnis geführt, in welches die Mitglieder Einsicht nehmen können. Dieses liegt am Sitz des Vereins auf.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, rechtsfähigen Personengesellschaften, Austritt, Streichung, durch freiwilligen Austritt und Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt kann zum 1 eines Quartals erfolgen und muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Quartal wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe, Fax, E-Mail maßgeblich.
- 6.3. Der Austritt bei Tagesmitgliedschaften erfolgt nach 24 Stunden automatisch.
- 6.4. Der Austritt der Wochenendmitgliedschaft erfolgt am Sonntag um 24Uhr automatisch.
- 6.5. Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten

gegenüber dem Verein im Rückstand ist.

- 6.6. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- 6.7. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 6.8. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.9. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (Punkt 16).
- 6.10. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- 6.11. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.5. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach dem vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- 7.2. Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenamtlichen Mitglieder zu, wobei jedes ordentliche Mitglied und Ehrenamtlichen Mitglieder eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenamtlichen Mitglieder zu.
- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.5. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- 7.6. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.7. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu kommen zu lassen.
- 7.8. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer/in einzubinden.
- 7.9. Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

§ 8: Vereinsorgane

- 8.1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer/in (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/in binnen sechs Wochen statt.

9.2.1 Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, Mitgliederversammlung

9.2.2 schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder

9.2.3 Verlangen der Rechnungsprüfer/in (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)

9.2.4 Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)

9.2.5 Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen 6 Wochen statt.

- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. 9.2.1 – 9.2.3), durch die/einen Rechnungsprüfer/in (Abs. 2 lit. 9.2.4) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. 9.2.5).

- 9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- 9.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.10. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (9.3.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (9.11) und Rücktritt (9.12)
- 9.11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seines Mitgliedes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandmitglieds in Kraft.
- 9.12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (9.2.) eines Nachfolgers wirksam.

§ 10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

10.1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

10.1.1. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands

10.1.2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer/in

10.1.3. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen

Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern/in und dem Verein

- 10.1.4. Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins
- 10.1.5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten
- 10.1.6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 10.1.7. Entlastung des Vorstands
- 10.1.8. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/in
- 10.1.9. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder

§ 11. Vorstand

- 11.1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus mindestens zwei bis sechs Personen. Der Vorstand besteht aus einem Obmann/Obfrau und dessen Stellvertreter/in, Schriftführer/in und dessen Stellvertreter/in sowie einem Kassier/in und dessen Stellvertreter/in. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- 11.2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind jedoch die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder gültig. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 11.3. Sollten auch die Rechnungsprüfer/in handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 11.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zehn Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.5. Vorstandssitzungen werden vom Obmann/Obfrau, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter/in, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

Ist auch der Stellvertreter/in auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.

- 11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für den Fall, dass das Leitungsorgan aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahl des „Vier-Augen-Prinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.
- 11.7. Den Vorsitz führt der Obmann/Obfrau, bei Verhinderung dessen Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren Ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.8. Außer durch den Tod erlischt die Funktion (11.3.) eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (11.10.) oder Rücktritt (11.9.).
- 11.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (11.2.) eines Nachfolgers wirksam. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
- 11.10. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

§ 12. Aufgaben des Vorstands

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 12.2. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- 12.3. Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- 12.4. Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- 12.5. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Fällen §9 (9.1.) und 9.2. (9.2.1. – 9.2.3.) dieser

Statuten

- 12.6. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- 12.7. Verwaltung des Vereinsvermögens
- 12.8. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 12.9. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- 12.10. Führung einer Mitgliederliste
- 12.11. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1. Der Verein wird vom Obmann/Obfrau nach außen vertreten.
Im Verhinderungsfall werden sie durch ihre jeweiligen Stellvertreter/in vertreten.
Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin.
In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.
Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 13.2. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in 13.1. genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.4. Die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter/in.
- 13.5. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 13.6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.7. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen.
Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassier/in ihre Stellvertreter/innen.

§ 14. Rechnungsprüfer

- 14.1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung
- 14.2. Die Rechnungsprüfer obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.
- 14.4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 (11.8. – 11.10.) sinngemäß.

§ 15. Schiedsgericht

- 15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.3. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.4. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der anderem Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat. Ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- 15.5. Diese beiden Schiedsrichter wählen einstimmig eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet das Leitungsorgan, wobei dieses nicht an die vorgeschlagenen Kandidaten gebunden ist. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das

Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.

- 15.6. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- 15.7. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 15.8. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 15.3), so gilt der Streitgegenstand als anerkannt.

§ 16. Freiwillige Auflösung des Vereins

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 16.2. Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.

Steuerlich begünstigte Vereine (gemeinnützige, mildtätig oder kirchliche Verein) muss folgende Auflösungsbestimmung in den Statuten aufnehmen:

- 16.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und an eine iSd §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2. der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Die Auflösungsbestimmung bei spendenbegünstigten Vereinen muss vorsehen, dass die bei Liquidation oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke verbleibenden Mittel ausschließlich für jene Zwecke verwendet werden müssen, für die die Spendenbegünstigung gewährt wurde. Dabei sollte die entsprechende Gesetzesstelle (die genaue Stelle in § 4a EStG) zitiert werden.

Hier das Beispiel Mildtätigkeit:

- 16.4. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke muss das verbleibende Vermögen für spendenbegünstigte Zwecke gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit a EStG verwendet werden.